Unterabteilung Europa Fachbereich Europa



Sanktionierung von Geldwäsche nach EU-Recht

Deutscher Bundestag

Sachstand			
-			
-			

Sanktionierung von Geldwäsche nach EU-Recht

Aktenzeichen: PE 6 - 3000 - 57/17 Abschluss der Arbeit: 14. September 2017

Fachbereich: PE 6: Fachbereich Europa

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Beantwortung	4
2.1.	EU-rechtliche Vorgaben zur Sanktionierung von Geldwäsche	4
2.1.1.	Geldwäscherichtlinie(n)	5
2.1.2.	Rahmenbeschluss über Geldwäsche []	7
2.1.3.	Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von	
	Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen	
	Union	8
2.2.	Verpflichtungen für Akteure des Finanzsystems im	
	Zusammenhang mit Geldwäsche	9
2.3.	Restriktive Maßnahmen gegen Personen und nichtstaatliche	
	Akteure	10
2.3.1.	Allgemeiner rechtlicher Rahmen	11
2.3.2.	Bekämpfung der Geldwäsche	13

1. Fragestellung

Der Fachbereich wird um eine Darstellung der Geldwäsche-Sanktionsmöglichkeiten auf EU-Ebene ersucht. Dabei wird insbesondere nach sog. schwarzen Listen gefragt sowie danach, ob juristische und natürliche Personen hierauf gelistet werden können und welche Sanktionen unter welchen Voraussetzungen gegenüber den gelisteten Personen selbst einerseits sowie Dritten andererseits angeordnet werden können.

Hintergrund der Anfrage ist ein auf Spiegel-online am 10. August 2017 veröffentlichter Artikel über das Vorgehen des US-amerikanischen Finanzministeriums gegen einen mexikanischen Fußballstar.¹ Dieser soll der mexikanischen Drogenmafia bei der Geldwäsche geholfen haben. Aus diesem Grund habe ihn das US-Finanzministerium auf eine sog. schwarze Liste gesetzt mit der Konsequenz, dass sein Visum für die USA annulliert, sein Vermögen in den USA eingefroren wurde und US-Bürger mit ihm keine Geschäfte mehr machen können.

Die in diesem Zusammenhang ebenfalls erbetenen, vergleichenden Darstellungen der Geldwäsche-Sanktionsmöglichkeiten nach US-Recht und deutschem Recht sind Gegenstand der Ausarbeitung eines anderen Fachbereichs.²

2. Beantwortung

Die auf EU-Ebene zur Sanktionierung von Geldwäsche bestehenden Vorgaben sind im Wesentlichen strafrechtlicher Natur bzw. knüpfen an die strafrechtliche Ahndung von Geldwäsche (2.1.). Abgerundet werden diese durch umfangreiche Verpflichtungen für die Akteure des Finanzsystems, um dessen Nutzung zum Zweck der Geldwäsche zu verhindern bzw. aufzudecken (2.2). Sanktionsmöglichkeiten gegen Einzelne wie sie hinsichtlich des US-amerikanischen Systems im eingangs erwähnten Artikel beschrieben sind, sieht das EU-Recht bisher nur im Zusammenhang mit sog. restriktiven Maßnahmen vor, die aus außen- und sicherheitspolitischen Gründen ergriffen werden (2.3.).

2.1. EU-rechtliche Vorgaben zur Sanktionierung von Geldwäsche

EU-rechtliche Vorgaben zur (strafrechtlichen) Sanktionierung von Geldwäsche finden sich in mehreren Sekundärrechtsakten.

[&]quot;Fußballstar soll Schüsselfigur in Drogenkartell sein", online abrufbar unter http://www.spiegel.de/pano-rama/justiz/rafael-marquez-usa-beschuldigen-fussball-star-aus-mexiko-des-drogenhandels-a-1162156.html (letztmaliger Abruf am 14.09.17).

Siehe WD 4 - 3000 - 72/17 ("Finanzsanktionslisten") vom 14. September 2017.

2.1.1. Geldwäscherichtlinie(n)

Die Vorgabe, wonach Geldwäsche mit **Mitteln des Strafrechts** zu bekämpfen ist, geht in der EU bzw. der damaligen Europäischen (Wirtschafts-)Gemeinschaft auf die sog. 1. Geldwäscherichtlinie aus dem Jahr 1991 zurück (im Folgenden: GW-1-RL).³

Darin wurde zum einen der **Begriff "Geldwäsche" legaldefiniert** (vgl. Art. 1 Splgstr. 3 GW-1-RL). Hierbei knüpfte man an die Definition der Geldwäsche im Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen an, welches 1988 in Wien geschlossen wurde (im Folgenden: Wiener Übereinkommen).⁴

Zum anderen findet sich in Art. 2 GW-1-RL die Vorgabe, wonach die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, "daß Geldwäsche im Sinne dieser Richtlinie untersagt wird". Dass hierbei von einer strafrechtlichen Natur der Untersagung ausgegangen wurde, spiegelt sich in den Erwägungsgründen der 1. Geldwäscherichtlinie wider. Danach ist die "Geldwäsche [...] vor allem mit strafrechtlichen Mitteln [...] zu bekämpfen [...]" (vgl. Erwägungsgrund Nr. 4). In diesem Zusammenhang wird zudem auf das Wiener Übereinkommen verwiesen, welches in seinem Art. 3 die Vertragsparteien verpflichtet, die Geldwäsche strafrechtlich zu ahnden. Die Kriminalisierung der Geldwäsche durch Aufnahme eines Straftatbestandes in das mitgliedstaatliche Strafrecht wird in der Literatur als einer der Kernanliegen dieses Rechtsaktes angesehen.⁵

In das deutsche Strafgesetzbuch wurde der **Tatbestand der Geldwäsche** schon 1992 und damit nur kurz nach Erlass der 1. Geldwäscherichtlinie eingeführt.⁶ Ausweislich der Gesetzesbegründung zum damals neuen § 261 StGB erfolgte dies jedoch nicht in Umsetzung der Richtlinie, sondern zur Umsetzung des Wiener Übereinkommens.⁷

Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABL.EG 1991 Nr. L 166/77, letzte konsolidierte Fassung online abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01991L0308-20051215&qid=1505328659519&from=DE (letztmaliger Abruf am 14.09.17).

 $^{^4}$ BGBl. 1993 II 1136, online abrufbar unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzei-ger_BGBl&jumpTo=bgbl293s1136.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl293s1136.pdf%27%5D_1504773972896 (letztmaliger Abruf am 14.09.17).

⁵ So etwa *Herzog/Achtelik*, in: Herzog, Geldwäschegesetz, 2. Aufl. 2014, Einleitung, Rn. 79.

Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 22. Juli 1992, vgl. dort Art. 1 Nr. 19, BGBl. 1992 I 1302, online abrufbar unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzei-ger_BGBl&jumpTo=bgbl293s1136.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl192034.pdf%27%5D_1504781631406 (letztmaliger Abruf am 14.09.17).

Vgl. BT-Drs. 12/989, S. 26, online abrufbar unter http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/12/009/1200989.pdf (letzt-maliger Abruf am 14.09.17).

Mittlerweile⁸ gilt die **4. Geldwäscherichtlinie aus dem Jahr 2015**⁹ (im Folgenden: GW-4-RL),¹⁰ die in Deutschland durch Artikel-Gesetz vom 23. Juni 2017 umgesetzt wurde.¹¹ Wie schon die 2005 erlassene 3. Geldwäscherichtlinie richtet sich auch der aktuell geltende EU-Rechtsakt zusätzlich gegen die Terrorismusfinanzierung. Das an die Mitgliedstaaten gerichtete Gebot, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu untersagen, findet sich nun in Art. 1 Abs. 2 GW-4-RL, die Definition der Geldwäsche in Art. 1 Abs. 3 GW-4-RL.

Weitere Vorgaben zur (strafrechtlichen) Sanktionierung der Geldwäsche sind in den bisherigen Geldwäscherichtlinien nicht enthalten. Die übrigen Bestimmungen, die den Großteil der jeweiligen Richtlinie ausmachen, normieren Verpflichtungen für Akteure des Finanzsystems im Zusammenhang mit der Verhinderung bzw. Aufdeckung von Geldwäsche.¹²

Die Gründe für die nur wenigen und sich im normativen Teil zudem nicht ausdrücklich auf das Strafrecht beziehenden Aussagen zur Sanktionierung der Geldwäsche in den Geldwäscherichtlinien dürften kompetentieller Natur sein. Denn die 1. Geldwäscherichtlinie wie auch die Nachfolgerregelungen sind auf Binnenmarktkompetenzen zur Angleichung mitgliedstaatlicher Rechtsvorschriften gestützt worden, insbesondere den heutigen Art. 114 AEUV. Inwieweit diese Rechtsgrundlagen genutzt werden können, um im Wege der Annexkompetenz auch strafrechtliche Aspekte zu regeln, ist umstritten. Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon zum 1. Dezember 2009 besteht mit Art. 83 AEUV eine ausdrückliche Kompetenz für die Angleichung mitgliedstaatlicher Strafvorschriften. Art. 83 Abs. 2 AEUV etwa dient ausdrücklich der (akzessorischen bzw. ergänzenden) Strafrechtsangleichung in Rechtsbereichen, die auf anderen EU-Rechtsgrund-

⁸ Siehe zur Rechtssetzungshistorie den Überblick bei Herzog/Achtelik, in: Herzog (Fn. 5), Einleitung, Rn. 78 ff.

Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung [...], ABl.EU 2015 Nr. L 141/73, online abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu/legal-con-tent/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015L0849&qid=1505328893484&from=DE (letztmaliger Abruf am 14.09.17).

Mit Datum vom 5. Juli 2016 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Änderung der 4. Geldwäscherichtlinie vorgelegt, mit dem u. a. "Lücken in der Beaufsichtigung der zahlreichen finanziellen Mittel, die Terroristen nutzen – von Bargeld und dem Handel mit Kulturgütern über virtuelle Währungen bis hin zu anonymen Guthabenkarten" geschlossen werden sollen, KOM(2016) 450 final, S. 2, online abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016PC0450&qid=1505329023880&from=DE (letztmaliger Abruf am 14.09.17).

Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017, BGBl. 2017 I 1822, online abrufbar unter http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Gesetze/2017-06-24-G-z-Umsetzung-Vierte-Geldwaescherichtlinie.pdf;jsessionid=0FB0345816BF191B301A8B70093A3890? blob=publicationFile&v=8 (letztmaliger Abruf am 14.09.17).

Siehe dazu sogleich unten unter 2.2., S. 9 f.

Siehe dazu aus dem Schrifttum Meyer, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Auflage 2015 (im Folgenden: von der Groeben/Schwarze/Hatje), Art. 83 AEUV, Rn. 48; Vogel/Eisele, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union (im Folgenden: Grabitz/Hilf/Nettesheim), Art. 83 AEUV (57. Erglfg. August 2015), Rn. 76. Zur Annexkompetenz im Rahmen des Art. 114 AEUV, vgl. Tietje, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 114 AEUV (59. Erglfg. Juli 2016), Rn. 101.

lagen einer inhaltlichen Harmonisierung unterzogen wurden. Diese Bestimmung soll die Anwendung der strafrechtsunspezifischen Binnenmarktkompetenzen für den Erlass von Strafrechtsvorschriften im Zuge materieller Rechtsangleichung sperren.¹⁴

Ob und inwieweit vor diesem Hintergrund v. a. die Beibehaltung der Vorgabe, Geldwäsche in den mitgliedstaatlichen Vorschriften (strafrechtlich) zu untersagen, in der 4. Geldwäscherichtlinie kompetenzrechtlich zulässig gewesen ist, soll an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden.¹⁵

Zu erwähnen ist schließlich, dass alle Geldwäscherichtlinien ausdrücklich vorsahen bzw. vorsehen, dass die Mitgliedstaaten "zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in den Grenzen des Unionsrechts **strengere Vorschriften** [...] erlassen oder beibehalten [können]" (Art.5 GW-4-RL).¹⁶

2.1.2. Rahmenbeschluss über Geldwäsche [...]

Ein weiterer Rechtsakt, dem sich Vorgaben zur strafrechtlichen Sanktionierung der Geldwäsche entnehmen lassen, ist der Rahmenbeschluss 2001/500/JI über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten aus dem Jahr 2001 (im Folgenden: Rahmenbeschluss 2001/500/JI). Er wurde – anders als die Geldwäscherichtlinien – nicht auf eine Binnenmarktkompetenz gestützt. Rechtsgrundlage für seinen Erlass sind Vorschriften aus dem Politikbereich der Polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS), der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Rechtsaktes noch in den Art. 29 ff. EUV, der sog. dritten Säule der EU, angesiedelt war. Mit dem Vertrag von Lissabon wurde dieser ehemals intergouvernemental¹⁸ ausgestaltete Politikbereich vollständig "vergemeinschaftet"¹⁹

So etwa *Vogel/Eisele*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Fn. 13), Art. 83 AEUV (57. Erglfg. August 2015), Rn. 76.

Vgl. für das vergleichbares Problem im Zusammenhang mit der Richtlinie über Vorratsdatenspeicherung, *Korte*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 114 AEUV, Rn. 150 ff, insb. 151 f.

Siehe auch schon Art. 15 GW-1-RL (Fn. 3).

Rahmenbeschluss des Rates vom 26. Juni 2001, ABl.EU 2001 Nr. L 182/1, online abrufbar unter http://eurlex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001F0500&qid=1505329287464&from=DE (letztmaliger Abruf am 14.09.17).

Kennzeichnend hierfür waren die Dominanz des regelmäßig einstimmig entscheidenden Rates und damit der Mitgliedstaaten. Das Initiativrecht lag sowohl bei Kommission als auch bei einzelnen Mitgliedstaaten. Das Europäische Parlament war lediglich anzuhören, der Europäische Gerichtshof besaß eine nur sehr eingeschränkte Jurisdiktion. Die im Rahmen der PJZS erlassenen Rechtsakte waren nicht unmittelbar anwendbar.

Die "Gemeinschaftsmethode" kommt einerseits in Mehrheitsentscheidungen im Rat, der gleichberechtigten Beteiligung des Europäischen Parlaments an der Rechtssetzung sowie der durch diese beiden Elemente möglichen aktiveren und initiierenden Rolle der Kommission zum Ausdruck. Zum anderen sind das primäre und sekundäre Unionsrecht in diesem Bereich grundsätzlich unmittelbar anwendbar, es bedarf also grundsätzlich – mit Ausnahme von Richtlinien – keiner mitgliedstaatlichen Umsetzung.

und findet sich heute in den Art. 82-89 AEUV. Der oben erwähnte Art. 83 AEUV ermöglicht dabei eine Rechtsangleichung im Bereich des Strafrechts, sofern es sich um Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension handelt.

In inhaltlicher Hinsicht knüpft der Rahmenbeschluss 2001/500/JI an das Übereinkommen des Europarates von 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten. 20

Nach Art. 2 Rahmenbeschluss 2001/500/JI sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, "in Kohärenz mit [ihrem] Strafrechtssystem" dafür zu sorgen, dass die Höchststrafe für Geldwäsche nicht unter vier Jahren liegt. Nach deutschem Recht liegt der Strafrahmen für den Grundtatbestand der Geldwäsche in § 261 Abs. 1 StGB zwischen drei Monaten und fünf Jahren.

Die zwei weiteren materiellen Artikel des Rahmenbeschlusses 2001/500/JI zur Wertersatzstrafe (Art. 3) sowie zur Behandlung von Rechtshilfeersuchen (Art. 4) wurden durch die nachfolgend darzustellende Richtlinie ersetzt.

2.1.3. Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union

Die Richtlinie 2014/42 EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union aus dem Jahr 2012 (im Folgenden: **Einziehungs-Richtlinie**/Einziehungs-RL)²¹ wurde hinsichtlich der strafrechtlichen Sanktionsbestimmungen auf Art. 83 Abs. 1 AEUV gestützt.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Einziehungs-RL legt dieser Rechtsakt "Mindestvorschriften für die Einziehung von Vermögensgegenständen in Strafsachen fest sowie für die Sicherstellung solcher Vermögensgegenstände im Hinblick auf deren etwaige spätere Einziehung."

Zu den Straftaten, auf die diese Mindestvorschriften nach Umsetzung anwendbar sind, gehört auch die **Geldwäsche**. Dies folgt aus Art. 3 Enziehungs-RL, der die von dem Rechtsakt erfassten Straftaten aufzählt, zu denen nach Buchst. d) auch die im Rahmenbeschluss 2001/501/JI bezeichnete Geldwäsche gehört.

Hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten einzuführenden Einziehungsmaßnahmen unterscheidet die Einziehungs-Richtlinie **drei Konstellationen der Einziehung**: die (gewöhnliche) Einziehung nach Art. 4, die erweiterte Einziehung nach Art. 5 und die Dritteinziehung nach Art. 6.

Der erste Fall in Art. 4 Einziehungs-RL betrifft die Einziehung von Tatwerkzeugen und **Erträgen** aus einer Straftat, die zur Verurteilung der betreffenden Personen führte sowie Vermögensgegenstände, deren Wert diesen Tatwerkzeugen oder Erträgen entspricht.

Vgl. Erwägungsgrund Nr. 7 sowie die Art. 1 und 2 des Rahmenbeschluss 2001/500/JI (Fn. 17).

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014, ABl.EU 2014 Nr. L 127/39, online abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu/legal-con-tent/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0042&qid=1504870611177&from=DE (letztmaliger Abruf am 14.09.17).

Die **erweiterte Einziehung** nach Art. 5 Einziehungs-RL bezieht sich hingegen auf weitere Vermögensgegenstände, die das Gericht als **Erträge aus anderen Straftaten** als derjenigen ansieht, die zur Verurteilung führte. Voraussetzung für diese Einziehung ist, dass der Wert dieser Vermögensgegenstände in einem Missverhältnis zum rechtmäßigen Einkommen der verurteilten Person steht.

Art. 7 Einziehungs-RL normiert die **Dritteinziehung**. Mit dieser soll der verbreiteten Praxis entgegengewirkt werden, dass verdächtigte oder beschuldigte Personen Erträge aus Straftaten oder andere, ihnen wertmäßig entsprechende Vermögensgegenstände eingeweihten Dritten übertragen, um der Einziehung zu entgehen. Erfasst wird die direkte und indirekte Übertragung an Dritte sowie deren Erwerb von einer verdächtigten oder beschuldigten Person. Nach Erwägungsgrund Nr. 24 zur Einziehungs-RL können Dritte sowohl **natürliche als auch juristische Personen** sein. Im Normtext spiegelt sich dieses Begriffsverständnis allerdings nicht ausdrücklich wider. Unklar ist nach dem Wortlaut ferner, ob die Dritteinziehung nur dann erfolgen kann, wenn es zur rechtskräftigen Verurteilung der zunächst (nur) verdächtigten oder beschuldigten Person kommt. Da dies für die beiden "täterbezogenen" Einziehungen nach Art. 4 und 5 Einziehungs-RL gilt, dürfte das auch hier der Fall sein.

Die in Art. 7 Einziehungs-RL geregelte **Sicherstellung** ist eine vorläufige Maßnahme zur Gewährleistung einer etwaigen späteren (endgültigen) Einziehung.

Da die Einziehungs-Richtlinie auf Art. 83 Abs. 1 AEUV gestützt ist und diese nur den Erlass von Mindestvorschriften erlaubt, steht es den Mitgliedstaaten frei, **weitergehende (strengere) Vorschriften** in diesem Bereich zu erlassen (vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 22 zur Einziehungs-RL).²² Hierbei ist allerdings zu beachten, dass bei einer solchen "Übererfüllung" der Richtlinie die praktische Wirksamkeit der darin geregelten unionsrechtlichen Mindestvorgaben nicht beeinträchtigt werden darf.²³

2.2. Verpflichtungen für Akteure des Finanzsystems im Zusammenhang mit Geldwäsche

Wie oben bereits angedeutet, liegt das Hauptaugenmerk der Geldwäscherichtlinien weniger auf der Pönalisierung der Geldwäsche. Diese stellt vielmehr die Voraussetzung für das eigentliche Regelungsanliegen dieser Rechtsakte dar. In ihrem Fokus steht nämlich der **Zugriff auf Akteure des Finanzsystems**, um dessen Nutzung zum Zwecke der Geldwäsche zu unterbinden bzw. aufzudecken.

Deutlich wird dies an Art. 2 GW-4-RL, der die **Verpflichteten der Richtlinie** benennt. Zu diesen zählen neben Kredit- und Finanzinstituten u. a. die folgenden natürlichen oder juristischen Personengruppen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit: Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater, Notare und andere selbständige Angehörige rechtsberatender Berufe bei Mitwirkung an Finanz- und Immobilientransaktionen ihrer Klienten, Dienstleister für Trust oder Gesellschaften sowie Immobilienmakler (vgl. Art. 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 Buchst. a-d GW-4-RL).

²² Siehe dazu *Vogel/Eisele*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Fn. 13), Art. 83 AEUV (57. Erglfg, August 2015), Rn. 32 f.

Vgl. Meyer, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Fn. 13), Art. 83 AEUV, Rn. 20.

Für diese Institute und Personen sind zahlreiche **Sorgfalts- und Meldepflichten** vorgesehen, die die Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen haben. Zu den erstgenannten zählen etwa die Untersagung der Führung anonymer Konten oder Sparbücher (vgl. Art. 10 Abs. 1 GW-4-RL), die Feststellung der Identität der Kunden sowie des wirtschaftlichen Eigentümers, die Bewertung und ggf. Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung und die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (Art. 13 Abs. 1 Buchst. a-d GW-4-RL).

Im Zusammenhang mit den Meldepflichten ist die Einrichtung einer nationalen zentralen Meldestelle zur Verhinderung, Aufdeckung und wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgesehen (vgl. Art. 32 GW-4-RL). Dieser sind die Verpflichteten gegenüber melde- und auskunftspflichtig (vgl. Art. 33 und 34 GW-4-RL).

Bedeutung für die **Sanktionierung der Geldwäsche** haben in diesem Kontext die Vorgaben in Art. 58 ff. GW-4-RL. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass die Verpflichteten (bei juristischen Personen auch die Mitglieder der Leitungsorgane etc.) für Verstöße gegen die Richtlinienvorgaben bzw. das nationale Umsetzungsrecht verantwortlich gemacht werden können (vgl. insb. Art. 58 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 GW-4-RL). Die Sanktionen oder Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck ergreifen, müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein (vgl. Art. 58 Abs. 1 S. 2 GW-4-RL).

Wie sich aus Art. 58 Abs. 2 UAbs. 1 GW-4-RL ergibt, müssen diese Sanktionen nicht zwingend strafrechtlicher Natur sein. Denn darin ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten – unbeschadet ihres Rechts strafrechtliche Konsequenzen vorzusehen – Vorschriften für **verwaltungsrechtliche** Sanktionen und Maßnahmen festzulegen haben. Sie können jedoch beschließen, davon Abstand zu nehmen, wenn das nationale Recht für bestimmte Verstöße strafrechtliche Sanktionen vorsieht (vgl. Art. 58 Abs. 2 UAbs. 2 GW-4-RL).²⁴

Neben den Vorgaben zum Pflichtenprogramm der Finanzmarktakteure und der Sanktionierung bei Nichterfüllung enthält die 4. Geldwäscherichtlinie noch **weitere Bestimmungen**, auf die hier nicht weiter einzugehen ist (u. a. zum Vorgehen gegenüber Drittländern, vgl. Art. 9 GW-4-RL; zu Angaben über wirtschaftliche Eigentümer, Art. 30 f. GW-4-RL; zu Aufbewahrungspflichten und Datenschutz, vgl. Art. 40 ff. GW-4-RL; zur behördlichen Zusammenarbeit auf nationaler und EU-Ebene, vgl. Art. 49 ff. GW-4-RL).

2.3. Restriktive Maßnahmen gegen Personen und nichtstaatliche Akteure

Sanktionsmöglichkeiten gegen Einzelne, wie sie hinsichtlich des US-amerikanischen Systems im eingangs erwähnten Artikel beschrieben sind, sieht das EU-Recht (bisher) nur im außen- und sicherheitspolitischen Kontext vor (2.2.1). Die Bekämpfung der Geldwäsche als Motiv oder Ziel derartiger Sanktionsmöglichkeiten spielt hierbei bisher keine Rolle (2.2.2.).

In Deutschland kommt insoweit das Ordnungswidrigkeitsrecht zur Anwendung. Vgl. insoweit § 56 des Geldwäschegesetzes (GwG), vgl. Art. 1 des Umsetzungsgesetzes zur 4. Geldwäscherichtlinie (Fn. 11).

2.3.1. Allgemeiner rechtlicher Rahmen

Auf Grundlage von Beschlüssen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) nach Art. 28 oder Art. 29 EUV kann die EU gemäß Art. 215 AEUV Wirtschaftssanktionen gegenüber Drittländern (Absatz 1) oder nichtstaatlichen Akteuren (Abs. 2: natürliche und juristische Personen, Gruppierungen oder nichtstaatliche Einheiten) ergreifen. Insbesondere im zweiten Fall spricht man von restriktiven Maßnahmen (auch "smart sanctions").

Während das Ob wirtschaftlicher Sanktionen Gegenstand der GASP-Beschlüsse ist, erfolgt deren konkrete Anordnung auf Grundlage von Art. 215 AEUV in Gestalt von unmittelbar anwendbaren Verordnungen im Sinne des Art. 288 Abs. 2 AEUV. Der Grund für diese **Zweiteilung** ist kompetentieller Natur. Denn es handelt sich hierbei zwar um ein außenpolitisch motiviertes, aber in der Sache wirtschaftliches Vorgehen gegen Drittstaaten bzw. Drittstaatsangehörige. Letzteres fällt in den Bereich des Außenwirtschaftsrechts, das von der Gemeinsamen Handelspolitik umfasst wird (Art. 206-207 AEUV). Dieser Politikbereich fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der EU (vgl. Art. 3 Abs. 1 Buchst. e AEUV), die ein autonomes Tätigwerden der Mitgliedstaaten ausschließt (vgl. Art. 2 Abs. 1 AEUV). Daher sind die GASP-Beschlüsse auf Umsetzung durch weitere EU-Maßnahmen angewiesen. Art. 215 AEUV spiegelt diese kompetentielle Verbindung von Außenund Sicherheitspolitik einerseits und Gemeinsamer Handelspolitik andererseits wider. Dieser Verknüpfung bedarf es auch, wenn die EU nicht aus autonomen Beweggründen außenpolitisch motivierte Wirtschaftssanktionen verhängt, sondern im internationalen Kontext agiert, etwa zur Umsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN).

Restriktive Maßnahmen bzw. Wirtschaftssanktionen an sich können in allgemeiner Hinsicht als **nichtmilitärische Zwangsmittel** bezeichnet werden.²⁵ Hierzu zählen in Bezug auf nichtstaatliche Akteure v. a. das Einfrieren von Finanzmitteln sowie das an in der EU ansässige Dritte gerichtete Verbot der Finanzierung und Unterstützung dieser Personen, Einreisebeschränkungen²⁶, aber auch Exportverbote von Militärgütern und Technologie²⁷.²⁸

Die von derartigen Maßnahmen betroffenen Personen werden in **Listen** näher bezeichnet, die den betreffenden Rechtsakten als Anlagen beigefügt sind. Die Befugnis, diese Listen aufzustellen, zu ändern und ergänzen, liegt beim Rat, der hinsichtlich des für die Listung maßgeblichen GASP-

Schneider/Terhechte, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Fn. 13), Art. 215 AEUV (61. Erglfg. 2017), Rn. 7.

Einreisebeschränkungen sind als solche nicht wirtschaftsbezogen und werden daher für gewöhnlich direkt durch die Mitgliedstaaten umgesetzt. Vgl. etwa Art. 2 des Beschlusses (GASP) 2016/1693 des Rates vom 20. September 2016 betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und zur Aufhebung [...], ABl.EU 2016 Nr. L 255/25 (im Folgenden: ISIL/Al-Qaida-Beschluss), online abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016D1693&qid=1505329928204&from=DE (letztmaliger Abruf am 14.09.17).

Vgl. bspw. Art. 1 des ISIL/Al-Qaida-Beschlusses (Fn. 26).

Siehe auch den Überblick zu den im Rahmen bisheriger Sanktionen ergriffenen Formen restriktiver Maßnahmen bei *Schneider/Terhechte*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Fn. 13), Art. 215 AEUV (61. Erglfg. 2017), Rn. 39 ff., allerdings mit Stand von März 2014.

Ratsbeschlusses auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik tätig wird. Kriterien für die zu listenden Personen folgen entweder aus dem GASP-Beschluss selbst²⁹ oder gehen auf Resolutionen des VN-Sicherheitsrates zurück, die dann EU-rechtlich durch GASP-Beschluss etc. umgesetzt werden.³⁰ Soweit ersichtlich, ist eine **strafrechtliche Verurteilung** hierfür **keine notwendige Voraussetzung**. Ohnehin handelt es sich bei den Betroffenen in der Regel um drittstaats*an*- bzw. zugehörige Personen und Akteure, die wegen Aufenthalts und Tätigkeit außerhalb der EU nicht zwingend der Strafgewalt/-jurisdiktion der Mitgliedstaaten unterliegen, soweit die betreffenden Taten überhaupt nach mitgliedstaatlichem Recht strafbar sind.

Da es daher – anders als hinsichtlich der strafrechtlichen Sanktionierung von Geldwäsche – in der Regel an einem (vorangegangenen) Strafverfahren fehlt, sind in diesem Zusammenhang die **Verfahrens- und Rechtsschutzgarantien** der von einer Listung betroffenen Personen und nichtstaatlichen Akteure von besonderer Bedeutung. Art. 215 Abs. 3 AEUV enthält insoweit die Vorgabe, dass in den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsakten Bestimmungen über den Rechtsschutz vorgesehen sein müssen. Gleiches gilt nach der Rechtsprechung für die GASP-Beschlüsse. Beides findet seine Grundlage in den **EU-Grundrechten**, die die EU bei der Ausübung ihrer Hoheitsgewalt binden (vgl. Art. 51 Abs. 1 S. 1 EU-Grundrechte-Charta - GRC).

Zu beachten ist dabei insbesondere das **Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz**, welches in Art. 47 GRC normiert ist. ³¹ Zur Umsetzung seiner Vorgaben sehen die einschlägigen GASP-Beschlüsse sowie die sie ausführenden EU-Verordnungen jeweils vor, dass der Rat die zu listenden Personen bzw. Akteure entweder auf direktem Wege oder durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung von der Listung und der Begründung hierfür in Kenntnis setzen muss. ³² Die betroffenen Personen bzw. Akteure haben dann das Recht zur Stellungnahme. ³³ Diese Stellungnahmen oder

Vgl. bspw. Art. 1 Abs. 1 sowie Art. 4 Abs. 1 des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, ABl.EU 2014 Nr. L 78/16 (im Folgenden: Ukraine-Beschluss), letzte konsolidierte Fassung online abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014D0145-20140512&from=DE (letztmaliger Abruf am 14.09.17). Siehe auch Art. 1 Abs. 1 bis 5 des Gemeinsamen Standpunktes 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, ABl.EU 2001 Nr. L 344/93 (im Folgenden: Terrorismus-Beschluss), letzte konsolidierte Fassung online abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02001E0931-20160927&from=DE (letztmaliger Abruf am 14.09.17).

Siehe etwa Erwägungsgründe Nr. 2 und 6 sowie Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 des ISIL/Al-Qaida-Beschlusses (Fn. 26).

Vgl. Schneider/Terhechte, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Fn. 13), Art. 215 AEUV (61. Erglfg. 2017), Rn.14. Im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Sanktionen spielen auch das Eigentumsgrundrecht nach Art. 17 EU-Grundrechte-Charta (GRC) sowie ggf. die unternehmerische Freiheit nach Art. 16 GRC eine Rolle.

Vgl. etwa Art. 5 Abs. 2 des ISIL/Al-Qaida-Beschlusses (Fn. 26) sowie Art. 3 Abs. 2 des Ukraine-Beschlusses (Fn. 29).

Siehe etwa Art. 5 Abs. 2 des ISIL/Al-Qaida-Beschlusses (Fn. 26) sowie Art. 3 Abs. 2 des Ukraine-Beschlusses (Fn. 29).

das Unterbreiten neuer Beweise führen zu einer Prüfungs- und anschließenden Unterrichtungspflicht des Rates über das Ergebnis.³⁴ Dessen ungeachtet ist der Rat verpflichtet, die restriktiven Maßnahmen bzw. seine hierauf bezogenen Beschlüsse regelmäßig, mindestens aber alle 12 Monate, zu überprüfen.³⁵

Gegen die Maßnahmen des Rates steht den betroffenen Personen schließlich der **Rechtsweg zu den Unionsgerichten** offen. Die unionsgerichtliche Überprüfbarkeit der für die restriktiven Maßnahmen grundlegenden GASP-Beschlüsse ist einer der beiden Ausnahmen von der ansonsten fehlenden Jurisdiktion des Europäischen Gerichtshofs im Bereich der GASP (vgl. Art. 275 AEUV, Art. 24 Abs. 1 UAbs. 2 S. 6 EUV). Tu erwähnen sind in diesem Zusammenhang bspw. die Klagen der Hamas gegen ihre Listung im Angang des GASP-Beschluss 2001/931. In erster Instanz hatte die Hamas vor dem Europäischen Gericht (EuG) eine Nichtigerklärung der betreffenden Beschlüsse aus verfahrensrechtlichen Gründen erreicht. Das dagegen seitens des Rates erhobene Rechtsmittel zum EuGH hat kürzlich zu einer Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und einer Zurückverweisung an das EuG geführt. Beschlüsse

Einblick in die Ratspraxis im Bereich restriktiver Maßnahmen geben zwei **Arbeitsdokumente des Rates**, zum einen die Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU³⁹ und zum anderen die vorbildlichen Verfahren der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen.⁴⁰

2.3.2. Bekämpfung der Geldwäsche

Wie aus ihren Rechtsgrundlagen deutlich wird, dienen restriktive Maßnahmen der **Umsetzung außen- und sicherheitspolitischer Grundsätze und Ziele der EU**. ⁴¹ Diese werden in allgemeiner Hinsicht in Art. 21 Abs. 1 und 2 EUV in Verbindung mit Art. 23 EUV beschrieben. Hierzu zählen u. a. Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, Friedenserhalt, Konfliktverhütung und Stärkung der

Vgl. etwa Art. 5 Abs. 3 des ISIL/Al-Qaida-Beschlusses (Fn. 26) sowie Art. 3 Abs. 3 des Ukraine-Beschlusses (Fn. 29).

Siehe etwa Art. 6 Abs. 2 des ISIL/Al-Qaida-Beschlusses (Fn. 26).

Die andere Ausnahme bezieht sich auf die Kompetenzabgrenzung zwischen der GASP und den im AEUV geregelten Politikbereichen, die in Art. 40 EUV einen normativen Ausdruck gefunden hat.

³⁷ EuG, Urt. v. 17.12.2014, Rs. T-400/10 (Hamas/Rat), insb. Rn. 142.

³⁸ EuGH, Urt. v. 26.07.2017, Rs. C-79/15 P (Rat/Hamas), Rn. 54, 55 f.

Ratsdok.-Nr. 11205/12 vom 15. Juni 2012, online abrufbar unter http://data.consilium.eu-ropa.eu/doc/document/ST-11205-2012-INIT/de/pdf (letztmaliger Abruf am 14.09.17).

Ratsdok.-Nr. 15530/12 vom 14. Dezember 2016, online abrufbar unter http://data.consilium.eu-ropa.eu/doc/document/ST-15530-2016-INIT/de/pdf (letztmaliger Abruf am 14.09.17).

Vgl. auch Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen (Sanktione9 im Rahmen der GASP (Fn. 39), Rn. 2 und 5.

internationalen Sicherheit. Der Europäische Rat und der Rat legen die auf diesen Grundsätzen und Zielen beruhende Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fest und führen sie aus (vgl. Art. 24 Abs. 1 UAbs. 2 S. 2 EUV).

In der derzeit maßgeblichen **Globalen Strategie der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik** von Juni 2016,⁴² die der Europäische Rat und Rat auf Vorschlag der Hohen Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik angenommen haben,⁴³ findet die Bekämpfung der Geldwäsche als Gegenstand oder Ziel dieses Politikbereichs keine Erwähnung. Ohne eine zentrale Rolle zu spielen, werde jedoch die Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus angesprochen, die in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der Geldwäschebekämpfung stehen.⁴⁴

Bei allen diesen drei Punkten handelt es sich um **Gegenstände der PJZS** und damit um einen internen Politikbereich, der auf anderen Rechtsgrundlagen fußt als die GASP. Dessen ungeachtet wird in dem Strategiedokument auf die grenzübergreifende Dimension dieser Bedrohung hingewiesen, die sowohl die internen als auch externen Relationen der EU umfasst. Vor diesem Hintergrund wird in der Globalen Strategie eine "engere institutionelle Verbindungen zwischen unserem auswärtigen Handeln und dem internen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" gefordert. Es erscheint daher nicht ausgeschlossen, dass die Bekämpfung der Geldwäsche unter internationalen Gesichtspunkten zukünftig (auch) zu einem Gegenstand der EU-Außen- und Sicherheitspolitik erklärt werden könnte.

Bisher ist dies jedoch – soweit ersichtlich – nicht erfolgt. Wie aus der derzeit aktuellen **Liste restriktiver Maßnahmen**⁴⁶ deutlich wird, dienen sie anderen Zielen als der Bekämpfung der Geldwäsche.⁴⁷ Die 38 Einträge der Liste sind überwiegend nach Drittstaaten geordnet (u. a. Russische Föderation, Syrien, Iran, Nordkorea), wobei die in diesem Zusammenhang jeweils aufgelisteten Maßnahmen sich zum Teil gegen die Staaten selbst (vgl. Art. 215 Abs. 1 AEUV) und zum Teil gegen Personen und ggf. auch nichtstaatliche Akteure (vgl. Art. 215 Abs. 2 AEUV) richten, die mit den Staaten in Verbindung stehen. Teil der 38 Einträge sind auch die restriktiven Maßnahmen

Die Globale Strategie ist online abrufbar unter https://europa.eu/globalstrategy/sites/globalstrategy/files/eugs_de_0.pdf (letztmaliger Abruf am 14.09.17).

Vgl. Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni 2016, Rn. 20, online abrufbar unter http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/06/28-euco-conclusions/ (letztmaliger Abruf am 14.09.17). Siehe ferner die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Oktober 2016, Rn. , online abrufbar unter (letztmaliger Abruf am 14.09.17); sowie die die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. November 2016, Rn. , online abrufbar unter (letztmaliger Abruf am 14.09.17).

⁴⁴ Vgl. Globale Strategie (Fn. 42), S. 16, 43.

Vgl. Globale Strategie (Fn. 42), S. 43.

Online abrufbar unter https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/restrictive measures-2017-08-04.pdf (letztmaliger Abruf am 14.09.17) – Stand vom 4. August 2017.

Siehe zu den Gründen den Überblick über die bisher ergriffenen restriktiven Maßnahmen bei *Schneider/Terhechte*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Fn. 13), Art. 215 AEUV (61. Erglfg. 2017), Rn. 39 ff., allerdings mit Stand von März 2014.

gegen Terroristen (sog. Terrorlisten), die sich einerseits gegen den Islamischen Staat und Al-Qaida⁴⁸ und andererseits gegen sonstige (auch europäische) Terrorgruppen⁴⁹ richten.

– Fachbereich Europa –

⁴⁸ ISIL/Al-Qaida-Beschluss (Fn. 26).

⁴⁹ Terrorismus-Beschluss (Fn. 29).